

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1964

über die Gewährung eines Zollkontingents an die Bundesrepublik Deutschland für Heringe und Sprotten, frisch, gekühlt oder gefroren

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(64/341/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Juli 1963, mit dem diese die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 110 000 Tonnen für Heringe (*clupea harengus*) und Sprotten (*clupea sprattus*), frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I a 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, für die Zeit vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 16. Juni bis 31. Dezember 1964 beantragt hat,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1963 ⁽¹⁾, durch die der Bundesre-

publik Deutschland für die Zeit vom 1. Januar bis 14. Februar 1964 ein zollfreies Zollkontingent für die vorerwähnten Fische in Höhe von 23 000 Tonnen gewährt worden ist, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Vor dem 1. Januar 1962 hat die Bundesrepublik Deutschland diese Fische zollfrei eingeführt. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt für die genannten Zeiträume 20 v.H.

Nach den Angaben der Bundesrepublik Deutschland zur Begründung ihres Antrags zeigen die Anlandungen der deutschen Fischerei, die Einfuhren aus dritten Ländern und aus anderen Mitgliedstaaten sowie die Ausfuhren während der letzten Jahre folgende Entwicklung :

	(In Tonnen)			
	1960	1961	1962	1963
Anlandungen der deutschen Fischerei	71 873	48 543	52 191	51 625
Einfuhren aus				
— EWG-Ländern	18 212	16 769	8 390	6 816
— vom 1. 1. bis 14. 2.		2 154	2 446	799
— vom 16. 6. bis 31. 12.		14 615	5 944	6 017
— aus dritten Ländern	73 907	88 515	86 145	88 745
— vom 1. 1. bis 14. 2.		17 659	17 623	25 386
— vom 16. 6. bis 31. 12.		70 856	68 522	63 359
Ausfuhren			geringfügig	

⁽¹⁾ AB Nr. 17 vom 31. 1. 1964, S. 273/64.

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund von Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission bei der Anwendung von Artikel 25 des Vertrages die wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigen, die für die Lage auf dem Markt der in Betracht kommenden Waren sowohl vom Standpunkt des antragstellenden Mitgliedstaats als auch vom Standpunkt der Gemeinschaft von Bedeutung sind. Dabei beachtet die Kommission die Grundsätze des Artikels 29 unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bemüht, die Versorgung seiner Industrie, die Heringe und Sprotten verarbeitet, sicherzustellen, er ist aus Erwägungen sozialer Art bestrebt, den Verbrauch von Heringen, Sprotten und deren Nachfolgeerzeugnissen zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten und sogar weiter anzuregen; er will deshalb eine Erhöhung der nach seinem Zolltarif anzuwendenden Zollsätze vermeiden.

Im vorliegenden Fall dürfte die Versorgung der vorgenannten Industrien im antragstellenden Mitgliedstaat im übrigen die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen, weil die Zubereitungen und Konserven im wesentlichen innerhalb der jeweiligen erzeugenden Mitgliedstaaten verbraucht werden; das gilt vor allem für die Bundesrepublik Deutschland. Zur rationellen Entwicklung des Fischfangs innerhalb der Gemeinschaft ist darauf hinzuweisen, daß die Anlandungen der Flotten der EWG-Länder gegenwärtig bei diesen Sorten unzureichend sind und es, zumindest für die nächste Zukunft, auch bleiben werden.

Diese Umstände zeigen, daß der antragstellende Mitgliedstaat Schwierigkeiten begegnet, die in diesem besonderen Fall eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wird sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Um die Geltungsdauer des Zollkontingents besser mit dem Zeitraum in Einklang zu bringen, in dem diese Fische gefangen werden, wurde mit dem antragstellenden Mitgliedstaat vereinbart, die erste

Entscheidung auf einen Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis zum 14. Februar 1964 zu begrenzen und die Zeit vom 16. Juni 1964 bis zum 14. Februar 1965 mit einer späteren Entscheidung zu erfassen. Die sich auf den vorgesehenen Kontingentszeitraum vom 16. Juni bis 14. Februar des folgenden Jahres beziehenden statistischen Angaben entsprechen vollkommen den in vorstehender Übersicht aufgeführten Zahlen für die zwei Zeiträume vom 1. Januar bis 14. Februar und 16. Juni bis 31. Dezember eines Kalenderjahres; deshalb können diese Angaben für die vorhergehenden Kalenderjahre als Grundlage für die vorliegende Entscheidung herangezogen werden.

Die Kontingentsmenge für diesen Zeitraum muß daher so festgesetzt werden, daß der Gemeinschaft ein ausreichender Spielraum zum Absatz der zur Ausfuhr nach der Bundesrepublik Deutschland verfügbaren Mengen gewahrt bleibt. Wegen der Ungewißheit in der Fischerei ist es unmöglich, die in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen genau zu veranschlagen. Diese dürften jedoch für 1964/65 nicht viel größer sein als 1963. Eine Erhöhung der Eigenanlandungen ist nicht anzunehmen. Bei dieser Sachlage und unter Berücksichtigung des gleichbleibenden Eigenverbrauchs dürfte der Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern nur geringfügig unter dem der letzten Jahre liegen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Kontingentsmenge auf 85 000 Tonnen festzusetzen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist in Anbetracht der Funktion der Zollkontingente zu berücksichtigen, daß der Vertrag die Verwirklichung der Zollunion vorschreibt. Es sind daher insbesondere der gegenwärtige Stand der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes und die vom antragstellenden Mitgliedstaat bei der betreffenden Tarifstelle durchzuführenden Angleichungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist ein Abstand von 20 Punkten zwischen dem Ausgangszollsatz des antragstellenden Mitgliedstaats und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs zu überbrücken.

Die Kommission muß außerdem die besondere Lage der einzelnen Waren berücksichtigen, für die ein Zollkontingent beantragt wird.

Mit Rücksicht auf die vorstehend geschilderten Umstände und insbesondere auf die dem antragstellenden Mitgliedstaat im sozialen Bereich entstehenden ins Gewicht fallenden Nachteile sowie der unzureichenden Heringsfänge innerhalb der Gemein-

schaft erscheint es ausnahmsweise angebracht — vor allem auch in Anbetracht der Tatsache, daß im GATT ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 32 000 Tonnen konsolidiert worden ist —, für die Zeit vom 16. Juni 1964 bis 14. Februar 1965 noch keinen Kontingentszollsatz vorzusehen, der höher wäre als der bis zur ersten Angleichung angewandte nationale Zollsatz, nämlich Zollfreiheit.

Bei dieser Sachlage ist ein zollfreies Zollkontingent von 85 000 Tonnen für die Zeit vom 16. Juni 1964 bis 14. Februar 1965 festzusetzen.

Aus den zusammengestellten Unterlagen, deren wesentlichster Inhalt in dieser Entscheidung aufgeführt ist, läßt sich kein Hinweis entnehmen, der den Schluß zuließe, daß die Gewährung des Zollkontingents im bezeichneten Umfang Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile; deshalb kann für Einfuhren aus dritten Ländern kein Zollkontingent eröffnet werden, dessen Zollsatz niedriger ist als derjenige für Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien oder der Verbraucher des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können,

wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Waren in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein zollfreies Zollkontingent für Heringe (*clupea harengus*) und Sprotten (*clupea sprattus*), frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I a 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, in Höhe von 85 000 Tonnen gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 16. Juni 1964 bis 14. Februar 1965.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 20. Mai 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1964

über die Gewährung eines Zollkontingents an die Bundesrepublik Deutschland für Pfifferlinge

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(64/342/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Juli 1963, mit dem diese die

Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 5 000 Tonnen für Pfifferlinge der Tarifnummer ex 07.01 P II a des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :